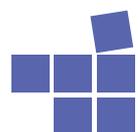


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 55

Jugendbewährungshilfe in Berlin

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Jugendbewährungshilfe in Berlin

Gunter May, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Leiter der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende
Elke Brachaus, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und
Forschung, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Einleitung

Die Durchführung der Bewährungshilfe ist nach § 113 JGG Ländersache. Dies ist der Grund dafür, dass die Bewährungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland den unterschiedlichsten Organisationsformen zugeordnet sind.

Eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe als eigene Arbeitsgruppe gibt es nur in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin. In Berlin wird der Umgang mit Jugenddelinquenz seit der Gründung der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende 1950 als jugendpolitische Aufgabe gesehen und wahrgenommen. Daraus resultiert ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen für den Jugendbereich zuständigen Senatsverwaltung.

Rechtliche Grundlagen

Ein/e Bewährungshelfer/in wird bestellt bei

- der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG;
- der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach §§ 21, 24 (3) JGG;
- der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 JGG;
- der Aussetzung der Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetzbuch (§ 56 StGB);
- Führungsaufsichten nach § 68 (a) StGB sowie
- nach § 10 JGG (Unterstellung in einer Betreuungsweisung).

Bewährungshilfe wird ebenfalls für den Einzelfall vom Gericht der Gnadenbehörde bestellt (JGG § 25, Gnadenordnung).

Möglichkeiten zur Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21, 88, 89 JGG)

Es gibt zwei Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung, entweder direkt in der Hauptverhandlung oder nach Verbüßung eines Teils der Jugendstrafe. Die überwiegende Zahl der Jugendstrafen wird in der Hauptverhandlung zur Bewährung ausgesetzt. Bei einer Strafe bis zu einem Jahr ist dies die Regel, wenn zu erwarten ist, dass der/die Jugendliche/Heranwachsende sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und unter der erzieherischen Einwirkung in der Unterstellungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Bei einer Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren wird diese ausgesetzt, „wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“. Danach ist seit dem 01.12.1990 grundsätzlich auch eine Jugendstrafe zwischen ein und zwei Jahren Dauer zur Bewährung auszusetzen, es sei denn, die zu begründende Prüfung gebietet ihre Vollstreckung.

Auch ein Strafrecht kann zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG), wenn verantwortet werden kann, dass die Verurteilten außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Grundsätzlich ist eine Aussetzung nach Verbüßung eines Drittels der Strafe möglich; wobei zu berücksichtigen ist, dass mindestens sechs Monate verbüßt sein sollen. Die Praxis der Aussetzung hat sich in den letzten Jahren (von zuvor in der Regel 2/3 verbüßter Strafzeit) auf kürzere Zeiten flexibel eingestellt.

**Bewährungshilfe und
Bewährungsaufsicht
(§ 24 JGG)**

Die Trennung von Bewährungs- und Unterstellungszeit gibt es seit dem 01.12.1990. Vorher waren beide Zeiten deckungsgleich. Diese Regelung fordert von der Bewährungshilfe mehr Auseinandersetzung in Bezug auf eine eventuelle Verlängerung oder Verkürzung der Zeiten. Bedeutete früher für die Klienten/-innen die Verkürzung der Unterstellungszeit gleichzeitig die Verkürzung der Bewährungszeit und damit auch den Straferlass, so ist dies heute nicht mehr der Fall. Richter/innen haben nunmehr die Möglichkeit, Jugendliche und Heranwachsende in zwei Phasen bewähren zu lassen – mit und ohne die Bewährungshilfe.

Jugendliche und Heranwachsende werden während der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines/einer hauptamtlichen Bewährungshelfers/Bewährungshelferin unterstellt. Wenn es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint, kann auch eine ehrenamtliche Person als Bewährungshelferin bestellt werden. Die Bewährungsaufsicht beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Die Unterstellungszeit kann durch die Richter/innen den Erfordernissen angepasst werden. Sie kann, wenn es geboten ist, bis auf höchstens vier Jahre verlängert werden, aufgehoben werden, wenn die Betreuung nicht mehr notwendig erscheint oder wieder neu angeordnet werden, wenn es erforderlich wird. Letzteres ist meist dann der Fall, wenn Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt werden oder wegen einer neuen Straftat die

Verbüßung der Strafe droht. Eine erneute Unterstellung mit eventueller Verlängerung der Bewährungszeit kann so einen Widerruf der Strafaussetzung vermeiden.

Aufgaben der Bewährungshilfe Die Bewährungshelfer/innen sollen den Verurteilten helfend und betreuend zur Seite stehen, bei Jugendlichen zusätzlich deren Erziehung fördern und daher möglichst mit den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern/-innen vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bewährungshilfe kann von diesen, der Schule oder der Ausbildungsstätte Auskunft über die Lebensführung des/der Klienten/-in verlangen. Auftrag und Ziel der Bewährungshilfe ist es, straffällig gewordene junge Menschen zu befähigen, ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben frei von Straftaten zu führen. Dies geschieht im Rahmen der Einzelbetreuung wie auch mit anderen Maßnahmen (Gruppen- und Projektarbeit), die an den besonderen Lebenssituationen orientiert sind. Diese Hilfe in kritischen Lebensphasen ist umso wichtiger, als sie für die Gestaltung des zukünftigen Lebens von besonderer Bedeutung ist.

**Schweigepflicht vs.
Berichtspflicht**

Bewährungshilfe ist eine gerichtlich angeordnete Zwangsmaßnahme. Damit unterliegen die Mitarbeiter/innen einer Berichtspflicht gegenüber dem Gericht. Vor diesem Hintergrund haben sie auch das Recht, Auskünfte verschiedener Personen zu verlangen.

Gleichzeitig unterliegen sie aber der Verschwiegenheitspflicht, die ihnen grundsätzlich verbietet, persönliche Daten weiterzugeben. Bei Jugendlichen sind die Eltern einzubeziehen. Es ist also sinnvoll, besonders im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, sich grundsätzlich des Einverständnisses der Klienten/-innen zu versichern.

Die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit als Voraussetzung für effektive Hilfen und Veränderungsbereitschaft ist auf dieser Basis nicht immer einfach. Trotzdem gelingt es in der Mehrzahl von Fällen, den jungen Menschen bei der Überwindung kritischer Lebensphasen behilflich zu sein. Bewährungshilfe ist aber nicht nur staatliche Hilfe. Sie ist eine gesellschaftliche Aufgabe im Interesse der Eingliederung der straffällig gewordenen jungen Menschen. Eine gute Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Kooperationspartnern/-innen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewährungshilfearbeit.

**Beendigung und Widerruf
der Strafaussetzung zur
Bewährung (§§ 26, 26 a JGG)**

Nach positivem Verlauf der Bewährungszeit wird die Jugendstrafe erlassen. Die Strafaussetzung kann widerrufen werden, wenn während der Bewährungszeit eine Straftat begangen wurde. Der Widerruf ist auch möglich, wenn gröblich oder beharrlich gegen Weisungen oder Auflagen verstoßen wird. Es kann hiervon jedoch abgesehen werden, wenn eine Verlängerung der Bewährungszeit oder die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe ausreichend erscheint.

Es besteht die Möglichkeit, dass auch bei neuen Straftaten innerhalb der Bewährungszeit die Strafaussetzung nicht widerrufen wird, wenn die Prognose für die Zukunft sich trotz des Fehlverhaltens positiv darstellt. Dies ist der Fall, wenn zu erkennen ist, dass keine Verstärkung des Fehlverhaltens, sondern eine Besserung eingetreten ist. Das alte Urteil wird dann meist in das neue einbezogen und die zu verhängende Jugendstrafe wieder zur Bewährung ausgesetzt. Hintergrund für diese Praxis ist die Erkenntnis, dass delinquentes Verhalten in der Jugendzeit eine passagere (vorübergehende) und ubiquitäre (überall vorkommende) Erscheinung ist.

**Jugendbewährungshilfe
in Berlin**

Die Jugendbewährungshilfe in Berlin ist zuständig für Jugendliche und Heranwachsende, die zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und innerhalb der festgesetzten Bewährungszeit das 25. nicht überschreiten werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn Einvernehmen der Beteiligten besteht.

Arbeitsweise

Die Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen ist Beziehungsarbeit, die Kontinuität bedarf, um erfolgreich zu sein. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Fixierung an eine bestimmte Betreuungsperson zu verstehen. Daraus ergibt sich auch, dass die Einzelfallhilfe – die Arbeit in der Zweierbeziehung – die grundlegende und vorherrschende Form in der Zusammenarbeit mit den Klienten/-innen ist. Ergänzend hierzu wird seit der Einführung der Bewährungshilfe Gruppenarbeit angeboten. Die Gruppenarbeit kann kurzfristig wie auch für einen längeren Zeitraum konzipiert sein. Sie ist nicht fest installiert, sondern abhängig von den aktuellen Rahmenbedingungen, den Intentionen der Bewährungshelfer/innen sowie dem Bedarf der Probanden/-innen.

Zusätzlich zu den unten geschilderten Maßnahmen hat sich die Jugendbewährungshilfe in den letzten Jahren ein umfangreiches Netz an

zusätzlichen Angeboten geschaffen, um eine erfolgreiche Bewährungshilfearbeit sicherzustellen. Diese Angebote wurden gemeinsam mit freien Trägern entwickelt, weil es für bestimmte Problembereiche ein entsprechendes Angebot in der Stadt nicht gab.

In vielen Fällen wird eine richterliche Auflage zur Teilnahme nachträglich angeregt und die Jugendlichen und Heranwachsenden müssen dann an dieser Trainingsmaßnahme teilnehmen.

Zur Zeit gibt es folgende Maßnahmen, die auf die spezielle Problematik von delinquenten Jugendlichen ausgerichtet sind und auf die der/die Bewährungshelfer/in direkten Zugriff hat:

- SmS (Schluss mit Suff) – eine Maßnahme für Probanden, die immer wieder strafrechtlich auffallen und Alkoholprobleme haben;
- Kiff im Griff – eine Maßnahme für Probanden, die durch übermäßigen Haschischkonsum immer wieder auffallen und ihr Leben nicht regeln können;
- Schulden frei – eine Maßnahme für überschuldete Probanden/-innen;
- Freistoß – eine Maßnahme für Probanden/-innen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden;
- Sexualpädagogische Gruppenarbeit – für Probanden die es nicht gelernt haben, angemessene Grenzen im zwischenmenschlichen Kontakt zu wahren und die grenzverletzend geworden sind;
- Wegeplanung/SüdOst – Intervention bei Straftätern/-innen, deren psychische Besonderheiten auf eine hohe Rückfallgefahr schließen lassen;
- ein Quartals-Unterstützungsangebot zur sozialen Integration von jugendlichen Intensivstraftätern/-innen mit Migrationshintergrund und
- eine Drogensprechstunde, die durch den Drogennotdienst bei der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende angeboten wird.

Ausbildung und Qualifikation der Bewährungshelfer/innen

Seit Einführung der Bewährungshilfe in das Jugendstrafrecht im Jahre 1953 wird deren Tätigkeit in Berlin grundsätzlich von Diplom-Sozialpädagogen/-innen und Sozialarbeitern/-innen wahrgenommen. Diese Ausbildung wird den vielfältigen Anforderungen des Berufsbildes am ehesten gerecht.

Um auch der deutschen Sprache nicht kundige Klienten/-innen betreuen zu können, werden seit 1974 sprachkundige Helfer/innen auf Honorarbasis unter Anleitung zur Betreuung hinzugezogen. Die Vorgehensweise ist in der Bundesrepublik bisher ohne Nachahmung geblieben. Derzeit sind sechs solcher Helfer/innen tätig, die insgesamt sechzig Klienten/-innen mitbetreuen.

Die Bewährungshelfer/innen sind in Arbeitskreisen organisiert, die jeweils eine bestimmte Region Berlins abdecken. Innerhalb dieses Bereichs sind sie mit der Betreuung der Klienten/-innen aus einem festgelegten Gebiet betraut.

Zur Effektivität der Bewährungshilfe

Bewährungshilfe ist eine auf den Einzelfall gerichtete Tätigkeit, deren Wirkung nicht nur an der Art der Beendigung der Bewährungszeit – dem Straferlass oder dem Widerruf der Strafaussetzung – zu messen ist. Einfließen muss in die Bewertung, was durch die Intervention der Bewährungshilfe in der laufenden Betreuungszeit an Konflikt- und Problemlösungen bzw. Lebenshilfen geleistet wurde und wie die Langzeitwirkungen über die Betreuungszeit hinaus zu bewerten sind. Die Hilfe bedeutet nicht nur Reduzierung von Straffälligkeit, sondern durch die Stärkung der persönlichen Kräfte zu insbesondere mehr Selbstbewusstsein, Eigenverantwortung und Leistungsfähigkeit auch eine Minderung der Notwendigkeit, staatliche Hilfen in Anspruch nehmen zu müssen. Leider liegen uns keine Daten über die Entwicklung von Probanden/-innen nach Beendigung der Betreuungszeit vor. Statistisch ist es nur möglich, Straferlass und Widerruf der Strafaussetzung einander gegenüber zu stellen. Die Straferlassquote schwankt in den letzten zehn Jahren zwischen 70 % und 80 %.

Bei der Frage der Effektivität ist natürlich auch die der Ökonomie nicht außer acht zu lassen. Hier gibt der Vergleich der Unterbringungskosten in der Jugendstrafanstalt Berlin mit der Bewährungshilfe ein eindrucksvolles Ergebnis. Der Tageskostensatz für eine/n Probanden/-in der Bewährungshilfe macht ungefähr 4 % der Kosten aus, die für eine Inhaftierung anfallen würden. Wird im Einzelfall Sozialhilfe hinzugerechnet sind es immer noch weniger als ein Drittel der Inhaftierungskosten pro Tag. Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass nicht nur die bekannten und gewichtigen sozialpädagogischen Gründe, sondern auch

ökonomische dafür sprechen, Straftäter/innen nur als ultima ratio im Vollzug unterzubringen. Genauer gesagt, nur dann, wenn dies zum Schutz der Gesellschaft unbedingt erforderlich ist, sollten sie inhaftiert werden und auch dann nicht länger in der Haft behalten werden als Zeit benötigt wird, um Verhaltensänderungen zu erreichen.

Nach den Ergebnissen der kriminologischen Forschung soll eine Reaktion auf delinquentes Verhalten zwar schnell erfolgen, aber ein Weniger an Sanktion ist dabei oft ein Mehr an Erfolg. Diese begründete Aussage ist im Zusammenhang mit der schon aufgezeigten Erkenntnis zu sehen, dass delinquentes Verhalten durchaus ein Phänomen ist, das in die Entwicklungszeit junger Menschen gehört. Bei der Sanktionierung von Straftaten ist dieses Wissen zu berücksichtigen, auch dann, wenn die Öffentlichkeit aufgrund spektakulärer Vorfälle härtere Strafen fordert.

Abkürzungsverzeichnis

JGG	Jugendgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

Impressum

Infoblatt Nr. 55
Dezember 2010

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

Gunter May, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Leiter der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende
Elke Brachaus, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.